



Rotkreuz-Notruf

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Schweizerischen Roten Kreuz Baselland (SRK BL) und den Kundinnen und Kunden, die Dienstleistungen im Bereich Rotkreuz-Notruf in Anspruch nehmen. Die Leistungserbringungen und Lieferungen erfolgen ausschliesslich gemäss der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung und diesen AVB. Das SRK BL behält sich vor, diese AVB jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es dem SRK BL, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise den Kundinnen und Kunden bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist nach Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es der Kundin/dem Kunden frei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2. Zustandekommen des Vertrages

Durch die Zustellung des Notruf-Fragebogens an das SRK BL erklärt die Kundin/der Kunde, dass sie/er die AVB gelesen hat, ihnen zustimmt und damit in ein Vertragsverhältnis mit dem SRK BL eintritt. Sie/Er bestätigt die Richtigkeit der im Formular angegebenen Informationen und erteilt ihre/seine ausdrückliche Einwilligung zur Bearbeitung und Weitergabe der im Fragebogen angegebenen Personendaten im Rahmen der Abwicklung der Dienstleistung Rotkreuz-Notruf im SRK BL sowie an beangezogene Dienstleister.

3. Vertragsdauer und Kündigung

Mit der Annahme der vorliegenden AVB wird ein Kundenvertrag mit dem entsprechenden Rotkreuz-Kantonalverband begründet. Dieser Vertrag beginnt zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Rotkreuz-Notrufs und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, das gemietete Notrufgerät inkl. Handsender, Stromkabel und Zubehör innerhalb der Kündigungsfrist zurückzugeben. Falls eine fristgerechte Rückgabe nicht möglich ist, beauftragt die Kundin/der Kunde das SRK BL, das Notrufgerät zu demontieren.

Erfolgt die Rückgabe des Gerätes nicht innerhalb der Kündigungsfrist, wird eine zusätzliche Monatsgebühr verrechnet. Bei unvollständiger Rückgabe werden fehlende Geräte inkl. Zubehör in Rechnung gestellt.

Die fristlose Kündigung, insbesondere im Fall von schweren Vertragsverletzungen, bleibt vorbehalten. Der Missbrauch des Rotkreuz-Notrufes ist ein Grund für eine fristlose Vertragsauflösung.

4. Dienstleistungsumfang

Das SRK BL bietet den Rotkreuz-Notruf mit den definierten Dienstleistungsinhalten an. Es ist berechtigt, einzelne Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Diese erbringen ihre Dienstleistung im Rahmen des Rotkreuz-Notruf ausschliesslich in der Schweiz.

Mit dem Kundenvertrag mietet die Kundin/der Kunde ein Notrufgerät inkl. Zubehör bzw. eine Notrufuhr inkl. Zubehör beim SRK BL. Mit diesem Notrufgerät kann sie/er jederzeit je nach Alarmierungsart entweder definierte Kontaktpersonen alarmieren oder eine direkte telefonische Verbindung zur Rotkreuz-Notrufzentrale aufbauen und einen Alarm an diese senden.

Die Rotkreuz-Notrufzentrale vermittelt nach sorgfältiger Abklärung die entsprechende Hilfe gemäss den Angaben der Kundin/des Kunden. Die Rotkreuz-Notrufzentrale ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr besetzt. Sie verfügt über die technischen Einrichtungen, um Notrufe und sonstige Anrufe der dem Notruf angeschlossenen Kundinnen und Kunden entgegenzunehmen. Die Notrufe werden durch speziell geschultes Personal bearbeitet, das die jeweils angemessene Hilfeleistung organisiert. Alle Gespräche mit der Rotkreuz-Notrufzentrale werden durch diese aufgezeichnet.

Die Dienstleistung wird gemäss den Leistungsbeschrieben im Anhang der AVB erbracht.

5. Empfang der Notrufe

Die Rotkreuz-Notrufzentrale stellt das Call-Routing sicher, d. h. sie garantiert, dass alle Notrufe gemäss der von der Kundin/vom Kunden gewünschten Alarmierungsart weitergeleitet bzw. von der Rotkreuz-Notrufzentrale entgegengenommen werden.

6. Grundlagen für die Erbringung der Dienstleistung

Grundlegend für die Erbringung der Dienstleistung ist der von der Kundin/vom Kunden ausgefüllte Notruf-Fragebogen. Alle Änderungen der Angaben im Notruf-Fragebogen, insbesondere der Wechsel von Kontaktpersonen, müssen dem SRK BL umgehend mitgeteilt werden.

7. Art der Hilfeleistung

Die Hilfeleistung richtet sich primär nach den Angaben der Kundin/des Kunden im Notruf-Fragebogen.

Sämtliche Interventionsmassnahmen, die bei der Alarmierungsart Premium nach einer sorgfältigen Abklärung durch das Personal der Rotkreuz-Notrufzentrale getroffen und als notwendig erachtet werden, erfolgen im Namen und im Auftrag der Kundin/des Kunden.

8. Kosten

Die Kosten für die im Rahmen der vorliegenden AVB erbrachten Leistungen richten sich nach der aktuellen Preisliste des SRK BL, die auf der Website des SRK BL abrufbar sind: <https://www.srk-baselland.ch/fuer-sie-da/entlastung/rotkreuz-notruf>

Die Kosten werden monatlich vorschüssig in Rechnung gestellt mit einer Zahlungsfrist von 15 Tagen.

Die Kosten für Leistungen von involvierten Dritten (z. B. Arzt, Sanität), die von der Rotkreuz-Notrufzentrale organisiert werden, gehen zu Lasten der Kundin/des Kunden.

9. Mitwirkung der Kundin/des Kunden

Die Kundin/der Kunde gewährleistet, dass alle im Fragebogen aufgeführten Kontaktpersonen informiert und einverstanden sind, bei Hilfeleistungen mitzuwirken, dass sie im Besitz eines Schlüssels zur Wohnung sind oder Zugriff auf einen entsprechenden Schlüsselsafe haben.

Die Kundin/der Kunde informiert das SRK BL vorgängig über längere Abwesenheiten. Die Kundin/der Kunde behandelt die ihm anvertrauten Geräte mit der nötigen Sorgfalt und meldet allfällige Störungen umgehend. Bei Vertragsende sind alle gemieteten Notrufgeräte inkl. Zubehör in einwandfreiem und funktionstüchtigem Zustand zurückzugeben.

10. Haftung

Das SRK haftet für die sorgfältige Erfüllung der Leistungen gemäss den Leistungsbeschrieben im Anhang sowie für die Funktionstüchtigkeit der gemieteten Notrufgeräte. Die Haftung für allfällige Folgeschäden bzw. indirekte Schäden (z.B. entgangener Gewinn) sowie die Haftung für Hilfspersonen wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen wegbedungen. Dies gilt auch für die ausservertragliche Haftung.

Keine Haftung wird insbesondere übernommen für die Funktion der Kommunikationswege zur Alarmübermittlung, z. B. Telefonverbindung (Festnetz), GSM- und SMS-Empfang (Handynetz) etc.

Das SRK BK übernimmt ausdrücklich keine Haftung für den Fall, dass keine der angerufenen Kontaktpersonen den Alarm entgegennimmt oder keine Hilfestellung leistet.

Die Kundin/der Kunde haftet für Schäden, welche durch schuldhaftes Verletzen von vereinbarten Pflichten verursacht wurden, wie unsorgfältige Handhabung der Notrufgeräte, unkorrekte oder nicht aktuelle Angaben im Fragebogen usw.

11. Datenschutz

Die zur Verfügung gestellten Personendaten sind Teil der Kundenbeziehung zwischen dem SRK BL und der Kundin/dem Kunden. Die Personendaten werden aufgrund des von der Kundin/vom Kunden ausgefüllten Fragebogens erfasst und bearbeitet. Die vollständige und korrekte Ausfüllung des Notruf-Fragebogens obliegt der Kundin/dem Kunden. Die Kundin/der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sie/er alle notwendigen Einwilligungen der dort aufgeführten Personen eingeholt hat, um eine vertragsgemässe Datenbearbeitung für das SRK BL zu ermöglichen. Mit der Anmeldung bestätigt die Kundin/der Kunde ihre/seine Einwilligung, dass das SRK BL die Personendaten erfasst, speichert und für die Abwicklung der Dienstleistung sowie Marketingzwecke verwendet. Dazu gehören auch die Rechnungsstellung sowie die Erfüllung von vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der Dienstleistung. Dabei werden sie ausdrücklich nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes (insbesondere Kapitel 4 DSG) bearbeitet.

12. Zusätzliche Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu den vorliegenden AVB Rotkreuz-Notruf sind nicht verbindlich. Die Abtretung von Ansprüchen aus den vorliegenden Bestimmungen ist ausgeschlossen. Die Parteien - das SRK BL und die Kundin/der Kunde - verpflichten sich, etwaige Differenzen oder Meinungsverschiedenheiten aus diesen AGB vor Anrufung eines Gerichtes auf dem Verhandlungsweg zu bereinigen.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AVB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Zwischen den Parteien - das SRK BL und die Kundin/der Kunde - besteht Einigkeit, dass eine gegebenenfalls mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen ist, welche dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommt.

13. Gerichtsstand

Der Vertrag sowie die dazugehörigen AVB zwischen der Kundin/dem Kunden und dem SRK BL, einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit, unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist Liestal.

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen wurden von der Geschäftsleitung des SRK BL im Mai 2025 verabschiedet und treten per 1. Oktober 2025 in Kraft.

Liestal, September 2025

Anhang I Leistungsbeschreibung Rotkreuz-Notruf Casa

1. Leistungen des SRK BL

Das SRK BL stellt der Kundin/dem Kunden ein stationäres Notrufgerät inkl. Notruftaste und Zubehör für zu Hause zur Verfügung. Dabei ist das Notrufgerät mit einer SIM-Karte ausgestattet.

In den monatlichen Kosten sind das Notrufgerät, der Anschluss an die Rotkreuz-Notrufzentrale, die technische Überwachung des Notrufgerätes, die Entgegennahme von Probealarmen und Notrufen sowie die Telekommunikationskosten inbegriffen. Weiter sind die Wartung des Notrufgerätes (z. B. Batteriewechsel an Notrufgerät oder Notruftaste) und die Störungsbehebung bei der Kundin/beim Kunden vor Ort inbegriffen.

Im Fall eines durch die Kundin/den Kunden ausgelösten Notrufs vermittelt die Rotkreuz-Notrufzentrale nach sorgfältiger Abklärung adäquate Hilfe gemäss Kundenangaben und Kundenwunsch.

2. Inbetriebnahme

Nach Eintreffen des vollständig ausgefüllten Notruf-Fragebogens wird ein Installationstermin mit der Kundin/dem Kunden vereinbart. Die Installation wird durch Mitarbeitende des SRK BL vorgenommen. Anschliessend wird die Kundin/der Kunde ausführlich instruiert. Mittels Probealarme wird das Notrufgerät getestet und die Verbindung mit der Rotkreuz-Notrufzentrale aufgebaut. Die Inbetriebnahme wird mit der Begrüssung der Kundin/des Kunden durch die Rotkreuz-Notrufzentrale abgeschlossen.

3. Laufender Betrieb

Die Betriebsbereitschaft wird täglich durch einen «stillen» Testalarm des Notrufgerätes an die Rotkreuz-Notrufzentrale überprüft.

4. Störungen

Störungen werden in der Regel durch die Rotkreuz-Notrufzentrale automatisch erkannt und an normalen Arbeitstagen während der Bürozeiten behoben. Das SRK BL nimmt im Störfall mit der Kundin / dem Kunden Kontakt auf.

5. Leistungen der Kundin/des Kunden

5.1. Probealarme

Kundinnen und Kunden wird empfohlen, einmal pro Monat einen Probealarm auszulösen.

5.2. Störungen

Bemerkt die Kundin/der Kunde selbst eine Störung, ist das SRK BL sofort zu benachrichtigen. Auch Beschädigungen des Notrufgeräts oder der Verlust der Notruftaste und/oder Zubehör sind dem SRK BL unmittelbar zu melden.

5.3. Allgemeines

Die Kundin/der Kunde mietet das Notrufgerät vom SRK BL und benutzt es nach den Instruktionen. Das Notrufgerät inkl. Zubehör darf weder selbst geöffnet noch in irgendeiner Art verändert oder manipuliert werden. Für jeglichen Missbrauch der SIM-Karte haftet die Kundin/der Kunde sowie auch für den Verlust des gemieteten Notrufgerätes, der Notruftaste und dem Zubehör.

Anhang II Leistungsbeschreibung Rotkreuz-Notruf Home & Go

1. Leistungen des SRK BL

Das SRK BL stellt der Kundin/dem Kunden ein mobiles Notrufgerät bzw. eine Notrufuhr inkl. Notruftaste und Zubehör für zu Hause und unterwegs zur Verfügung. Das Notrufgerät bzw. die Notrufuhr ist mit einer SIM-Karte ausgestattet.

In den monatlichen Kosten sind das Notrufgerät bzw. die Notrufuhr, der Anschluss an die Rotkreuz-Notrufzentrale, die Entgegennahme von Probealarmen und Notrufen sowie die Telekommunikationskosten inbegriffen. Weiter sind die Wartung des Notrufgerätes (z. B. Batteriewechsel an Notrufgerät oder Notruftaste) und die Störungsbehebung bei der Kundin/beim Kunden vor Ort inbegriffen.

Die Kundin/der Kunde kann auch ein eigenes Notrufgerät bzw. eine eigene Notrufuhr einsetzen. In diesem Fall ist die Kundin/der Kunde für die Funktionsfähigkeit des Notrufgerätes bzw. der Notrufuhr vollumfänglich selbst verantwortlich.

Die Notrufe gehen an die Rotkreuz-Notrufzentrale. Im Fall eines durch die Kundin/den Kunden ausgelösten Notrufs vermittelt die Rotkreuz-Notrufzentrale nach sorgfältiger Abklärung adäquate Hilfe gemäss Kundenangaben und Kundenwunsch.

2. GPS-Ortung

Die Kundin/der Kunde gibt beim Angebot Home & Go ihre/seine Einwilligung, dass sie/er über die Rotkreuz-Notrufzentrale per GPS geortet werden kann. Eine Ortung wird nur im Alarmfall oder in Folge eines Suchauftrages durchgeführt. Die Ortung ist auf einige Meter genau möglich und kann eine Unterstützung in der Rettungskette sein, sofern die Gegebenheiten dies zulassen. Die Kundin/der Kunde ist sich bewusst, dass eine Ortung häufig nicht möglich oder ungenau ist. Sie hängt u. a. von der Satellitenverbindung an einem Ort ab, die in städtischer Umgebung oder geschlossenen Räumen stark eingeschränkt sein kann.

3. Inbetriebnahme

Nach Eintreffen des vollständig ausgefüllten Notruf-Fragebogens wird ein Installationstermin mit der Kundin/dem Kunden vereinbart. Die Installation wird durch Mitarbeitende des SRK BL vorgenommen. Anschliessend wird die Kundin/der Kunde ausführlich instruiert. Die Inbetriebnahme wird mit der Begrüssung der Kundin/des Kunden durch die Rotkreuz-Notrufzentrale abgeschlossen.

4. Laufender Betrieb

Die Betriebsbereitschaft wird täglich durch einen «stillen» Testalarm des Notrufgerätes an die Rotkreuz-Notrufzentrale überprüft.

5. Störungen

Störungen werden in der Regel durch die Rotkreuz-Notrufzentrale automatisch erkannt und an normalen Arbeitstagen während der Bürozeiten behoben. Das SRK BL nimmt im Störfall mit der Kundin / dem Kunden Kontakt auf.

6. Leistungen der Kundin/des Kunden

6.1. Probealarme

Kundinnen und Kunden wird empfohlen, einmal pro Monat einen Probealarm auszulösen.

6.2. Störungen

Bemerkt die Kundin/der Kunde selbst eine Störung, ist das SRK BL sofort zu benachrichtigen. Auch Beschädigungen des Notrufgerätes oder der Verlust der Notruftaste und/oder von Zubehör sind dem SRK BL unmittelbar zu melden.

6.3. Allgemeines

Die Kundin/der Kunde mietet das Notrufgerät vom SRK BL und benutzt es nach den Instruktionen. Das Notrufgerät inkl. Zubehör darf weder selbst geöffnet noch in irgendeiner Art verändert oder manipuliert werden. Für jeglichen Missbrauch der SIM-Karte haftet die Kundin/der Kunde sowie auch für den Verlust des gemieteten Notrufgerätes, der Notruftaste und dem Zubehör.

Es liegt in der Verantwortung der Kundin/des Kunden, die Funktionsfähigkeit des Notrufgeräts oder der Notrufuhr (Ladezustand der Batterien/Akkus usw.) regelmässig zu überprüfen.

Anhang III Leistungsbeschreibung Rotkreuz-Notruf Mobil

1. Leistungen des SRK BL

Das SRK BL stellt der Kundin/dem Kunden ein stationäres Notrufgerät für zu Hause mit einem integrierten mobilen Notrufgerät für unterwegs (nachfolgend «Notrufgeräte» genannt) inkl. Notruftaste und Zubehör zur Verfügung. Dabei sind die Notrufgeräte je mit einer SIM-Karte ausgestattet.

In den monatlichen Kosten sind die Notrufgeräte, der Anschluss an die Rotkreuz-Notrufzentrale, die Entgegennahme von Probealarmen und Notrufen sowie die Telekommunikationskosten inbegriffen. Weiter sind die Wartung der Notrufgeräte (z. B. Batteriewechsel an Notrufgeräten oder Notruftaste) und die Störungsbehebung bei der Kundin/beim Kunden vor Ort inbegriffen.

Die Notrufe gehen an die Rotkreuz-Notrufzentrale. Im Fall eines durch die Kundin/den Kunden ausgelösten Notrufs vermittelt die Rotkreuz-Notrufzentrale nach sorgfältiger Abklärung adäquate Hilfe gemäss Kundenangaben und Kundenwunsch.

2. GPS-Ortung

Die Kundin/der Kunde gibt beim Angebot Mobil ihre/seine Einwilligung, dass sie/er über die Rotkreuz-Notrufzentrale per GPS geortet werden kann. Eine Ortung wird nur im Alarmfall oder in Folge eines Suchauftrages durchgeführt. Die Ortung ist auf einige Meter genau möglich und kann eine Unterstützung in der Rettungskette sein, sofern die Gegebenheiten dies zulassen. Die Kundin/der Kunde ist sich bewusst, dass eine Ortung häufig nicht möglich oder ungenau ist. Sie hängt u. a. von der Satellitenverbindung an einem Ort ab, die in städtischer Umgebung oder geschlossenen Räumen stark eingeschränkt sein kann.

3. Inbetriebnahme

Nach Eintreffen des vollständig ausgefüllten Notruf-Fragebogens wird ein Installationstermin mit der Kundin/dem Kunden vereinbart. Die Installation wird durch Mitarbeitende des SRK BL vorgenommen. Anschliessend wird die Kundin/der Kunde ausführlich instruiert. Die Inbetriebnahme wird mit der Begrüssung der Kundin/des Kunden durch die Rotkreuz-Notrufzentrale abgeschlossen.

4. Laufender Betrieb

Die Betriebsbereitschaft wird täglich durch einen «stillen» Testalarm der Notrufgeräte an die Rotkreuz-Notrufzentrale überprüft.

5. Störungen

Störungen werden in der Regel durch die Rotkreuz-Notrufzentrale automatisch erkannt und an normalen Arbeitstagen während der Bürozeiten behoben. Das SRK BL nimmt im Störfall mit der Kundin/dem Kunden Kontakt auf.

6. Leistungen der Kundin/des Kunden

6.1. Probealarme

Kundinnen und Kunden wird empfohlen, einmal pro Monat einen Probealarm auszulösen.

6.2. Störungen

Bemerkt die Kundin/der Kunde selbst eine Störung, ist das SRK BL sofort zu benachrichtigen. Auch Beschädigungen der Notrufgeräte oder der Verlust der Notruftaste und/oder von Zubehör sind dem SRK BL unmittelbar zu melden.

6.3. Allgemeines

Die Kundin/der Kunde mietet das Notrufgerät vom SRK BL und benutzt es nach den Instruktionen. Das Notrufgerät inkl. Zubehör darf weder selbst geöffnet noch in irgendeiner Art verändert oder manipuliert werden. Für jeglichen Missbrauch der SIM-Karte haftet die Kundin/der Kunde sowie auch für den Verlust des gemieteten Notrufgerätes, der Notruftaste und dem Zubehör.

Es liegt in der Verantwortung der Kundin/des Kunden, die Funktionsfähigkeit des Notrufgeräts oder der Notrufuhr (Ladezustand der Batterien/Akkus usw.) regelmässig zu überprüfen.

Anhang IV Leistungsbeschreibung Rotkreuz-Kontaktperson (Securitas)

1. Prinzip Rotkreuz-Kontaktperson

Wählt die Kundin/der Kunde die Option Rotkreuz-Kontaktperson, so stellt das SRK BL sicher, dass rund um die Uhr eine Kontaktperson zur Verfügung steht, die im Notfall bei der Kundin/beim Kunden vorbeigeht, wenn die Kontaktpersonen aus dem privaten Umfeld nicht verfügbar sind. Die Rotkreuz-Kontaktperson klärt die Situation vor Ort und leitet in Absprache mit der Rotkreuz-Notrufzentrale geeignete Hilfsmassnahmen ein. Damit der Zugang der Rotkreuz-Kontaktperson zur Wohnung gewährleistet ist, wird der Haus- bzw. Wohnungsschlüssel in einem Schlüsseltresor bei der Kundin/beim Kunden vor Ort (in der Regel im Briefkasten) deponiert. Der Code zum Schlüsseltresor wird bei der Rotkreuz-Notrufzentrale hinterlegt. Der Montage des Schlüsseltresors obliegt der Kundin/dem Kunden auf eigene Rechnung und Gefahr.

2. Rotkreuz-Kontaktperson zum Rotkreuz-Notruf

2.1. Leistungen des SRK BL

Die Rotkreuz-Kontaktperson erhält durch die Notrufzentrale die Information und alle benötigten Daten für ihren Einsatz. Diese werden nach Beendigung des Einsatzes gelöscht.

Im Alarmfall bietet die Rotkreuz-Notrufzentrale die Rotkreuz-Kontaktperson gemäss vereinbartem Alarmschema auf. Die Rotkreuz-Kontaktperson versucht nach der Alarmierung so rasch wie möglich vor Ort bei der Kundin/beim Kunden zu sein. Die Richtzeit bis zum Eintreffen am Einsatzort beträgt ca. 30 bis 45 Minuten. Diese Zeitdauer kann jedoch nicht in jedem Einzelfall garantiert werden.

Die Monatsgebühr ist vom vereinbarten Alarmschema abhängig, d.h. insbesondere davon, wie viele Kontaktpersonen (0 bis 3) die Kundin/der Kunde aus seinem privaten Umfeld benennen will bzw. kann. In der entsprechenden Monatsgebühr sind die Kosten für die Einsätze der Rotkreuz-Kontaktperson im Alarmfall inbegriffen.

In der Monatsgebühr nicht inbegriffen sind allfällige Kosten für Einsätze von Blaulichtorganisationen sowie zusätzliche medizinische Leistungen vor Ort.

2.2. Leistungen der Kundin/des Kunden

Die Kundin/der Kunde stellt dem SRK BL einen passenden Haus- bzw. Wohnungsschlüssel zur Verfügung (Schlüsselsafe). Erfolgen Änderungen am Schliessplan, sind diese umgehend dem SRK zu melden.

2.3. Haftung

Das SRK BL übernimmt keine Haftung für Folgeschäden, die durch das Aufbrechen des Schlüsseltresors und Entwenden der darin deponierten Schlüssel durch Unbefugte entstehen.

Anhang V Leistungsbeschreibung Schlüsselsafe

1. Prinzip Schlüsselsafe

Um im Ereignisfall den Zugang für die Intervention zu sichern, wird der Haus- bzw. Wohnungsschlüssel in einem Schlüsselsafe hinterlegt und der 4-stellige Code der Notrufzentrale mitgeteilt.

2. Leistungen des SRK BL

Das SRK BL bietet die Montage des Schlüsselsafe durch einen Drittanbieter an. Der Schlüsselsafe wird in der Regel im Paketfach des Briefkastens (Milchkasten) befestigt. Der Briefkasten wird dabei nicht beschädigt. In der einmaligen Kaufgebühr des Schlüsselsafes ist die Montage und die Programmierung des Codes inbegriffen. Der Schlüsselsafe ist Eigentum der Notruffkundin/des Notruffkunden.

Der Code des Schlüsselsafes wird in der Notrufzentrale hinterlegt und kann an verschiedene Rettungsdienste wie Sanität, Polizei, Feuerwehr, Spitex, etc. ausgehändigt werden, damit im Fall eines Notrufs wertvolle Zeit für den Rettungsdienst gespart und ein problemloser Zugang zur Wohnung bzw. zum Haus gewährleistet wird.

Eine allfällig gewünschte Demontage des Schlüsselsafes nach Beendigung des Notruf-Vertrags liegt in der Verantwortung der Kundin/des Kunden.

3. Leistungen des Kunden

Die Kundin/der Kunde stellt sicher, dass ein passender Haus- bzw. Wohnungsschlüssel für die Hinterlegung im Schlüsselsafe zur Verfügung steht. Bei Änderungen an den Schlössern ist die Kundin/der Kunde dafür verantwortlich, dass der passende Schlüssel im Safe hinterlegt ist.

WICHTIG: Änderungen des Schlüsselsafe-Codes sind der Notrufzentrale oder dem SRK BL unter der Telefonnummer 061 905 82 01 unverzüglich mitzuteilen!

Lässt sich der Schlüsselsafe im Ereignisfall mit dem bei der Zentrale hinterlegten Code nicht öffnen (Code wurde verändert) oder lässt sich die Haus- bzw. Wohnungstür mit dem im Safe hinterlegten Schlüssel nicht aufschliessen (Schlüssel passt nicht), wird bei einem Notfall ein Schlüsseldienst zu Lasten der Kundin/des Kunden angeboten.

Bei Mietwohnungen ist für die Installation eines Schlüsselsafes unter Umständen das Einverständnis der Hausverwaltung einzuholen.

4. Haftung

Das SRK BL übernimmt keinerlei Haftung für Folgeschäden, die durch die Montage, das Aufbrechen des Schlüsselsafes und Entwenden der darin deponierten Schlüssel entstehen.

5. Montageempfehlung

Für die Montage eines Schlüsselsafes empfehlen wir folgende Firmen:

- a) Unteres Baselbiet (bis und mit Pratteln) und Laufental:
Reichen Universalservice
4104 Oberwil
Tel. 061 401 40 02 / christian.reichen@bluewin.ch
- b) Mittleres und oberes Baselbiet (ab Frenkendorf / Füllinsdorf):
Heinimann AG
4436 Oberdorf
Tel. 061 963 00 77 / heinimann@heinimann-ag.ch

Auch eine eigene Montage oder durch einen anderen Anbieter ist möglich.

Anhang VI Datenschutzinformationen Rotkreuz-Notruf

Das SRK BL behandelt die im Notruf-Formular enthaltenen und die von der Kundin/vom Kunden sonst mitgeteilten Informationen (nachfolgend zusammenfassend Kundendaten genannt) absolut vertraulich und verpflichtet alle involvierten Personen und Institutionen zur Vertraulichkeit (vgl. AVB Punkt 11).

Das SRK BL bearbeitet und speichert die Personendaten, solange es für die Erfüllung seiner vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die personenbezogenen Daten nicht mehr erforderlich oder ist die Dienstleistung beendet, werden die beim SRK BL gespeicherten Daten gelöscht oder anonymisiert. Das SRK BL kann allerdings Personendaten länger aufbewahren, wenn dies zur Einhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben erforderlich oder technisch bedingt ist.

Zu einer Weitergabe der Personendaten an Dritte kann es kommen, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, insbesondere wenn eine Dienstleistung von einem Vertragspartner des SRK BL erbracht wird oder wenn ein berechtigtes Interesse des SRK BL besteht. Die wichtigsten Empfängerkategorien sind beigezogene Dienstleister, IT-Provider und Partnerorganisationen. Sofern eine entsprechende gesetzliche Offenlegungspflicht bzw. eine gerichtliche Anordnung vorliegen, kann das SRK BL zu einer Weitergabe an Dritte verpflichtet sein.

Die personenbezogenen Daten werden in erster Linie im IT-System des SRK BL in der Schweiz gespeichert und verarbeitet. Mit Bezug auf gewisse Verarbeitungen von personenbezogenen Daten kann es zur Übermittlung der Daten in andere Länder innerhalb und ausserhalb Europas kommen. Wenn das SRK BL Daten in ein Land übermittelt, in dem kein angemessenes gesetzliches Datenschutzniveau besteht, verlangt das SRK BL, dass der Empfänger angemessene Massnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten trifft (z. B. mittels Vereinbarung von sog. Standardvertragsklauseln, anderer Vorkehrungen oder gestützt auf Rechtfertigungsgründe).

Für eine sichere elektronische Übertragung der Daten setzt das SRK BL eine gesicherte SSL-Verbindung (Secure Socket Layer) ein, die Informationen verschlüsselt überträgt, sofern der Browser des Empfängers dies unterstützt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung von Informationen über das Internet oder über andere elektronische Geräte immer ein gewisses Sicherheitsrisiko birgt und das SRK BL deshalb für die Sicherheit von Informationen, die auf die Weise übermittelt werden, keine Garantie übernehmen kann. Vertrauliche Informationen sollten immer über eine verschlüsselte Verbindung kommuniziert bzw. auf dem Postweg zugestellt werden.

Die Kundin/der Kunde sowie alle übrigen betroffenen Personen haben jederzeit das Recht, Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck der gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie können zudem die Berichtigung, Sperrung, Herausgabe oder Löschung dieser Daten verlangen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere Aufbewahrungsfristen – gehen dem Einzelinteresse vor.

Die Datenschutzinformationen können jederzeit angepasst werden, es gilt der jeweils aktuelle und veröffentlichte Text. Weitere Informationen zum Datenschutz befinden sich in der allgemeinen Datenschutzerklärung des SRK BL auf: <https://www.srk-baselland.ch/sicher-und-vertraulich>

Liestal, im Mai 2025